
Besondere Versicherungsbedingungen von Musterkollektionen (BVB Musterkollektionen 2017)

Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten die gegenständlichen Bedingungen nicht für die Versicherung von Juwelierwaren, wie Gold, Silber und Platin, verarbeitet und unverarbeitet, Schmuck (Bijouterien, Juwelen), Valoren, Edelsteine, Leder- und Pelzwaren, Keramik- und Glaswaren, echte Perlen, Taschen- und Armbanduhren aus Edelmetallen und ähnliches.

1 Gegenstand der Versicherung

Gegenstand der Versicherung sind Transport und Aufenthalte von Musterkollektionen einschließlich Verpackung und Behältnisse.

2 Versicherungsgrundlage

Grundlage der Versicherung sind - soweit in diesen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist - die Allgemeinen Österreichischen Transportversicherungs-Bedingungen in der jeweils gültigen Fassung.

3 Umfang der Versicherung

- a) Sofern nichts anderes vereinbart ist, gilt die Versicherung zur Deckungsform „Eingeschränkte Deckung“ gemäß Art. 4 (2) der Allgemeinen Österreichischen Transportversicherungs-Bedingungen in der jeweils gültigen Fassung.
- b) darüber hinaus gelten folgende Gefahren eingeschlossen:
 - Nässe
 - Diebstahl und Abhandenkommen im Gewahrsam von Beförderungsunternehmen
 - Einbruchdiebstahl und Raub
 - Verlust und Beschädigung durch Diebstahl des ganzen Kraftfahrzeuges sowie durch nachgewiesenen Einbruchdiebstahl aus dem geschlossenen und versperrten Kraftfahrzeug.

Verbleiben die versicherten Gegenstände im Kraftfahrzeug, so besteht Versicherungsschutz für Verlust und Diebstahl der versicherten Gegenstände durch nachgewiesenen Einbruchdiebstahl nur unter der Voraussetzung, dass die Güter im allseitig geschlossenen, versperrten und nicht einsehbaren Laderaum untergebracht sind.

Während der Nachtzeit (22:00 bis 06:00 Uhr) ist das Kraftfahrzeug in einer geschlossenen, versperrten oder bewachten Garage oder auf einem ständig bewachten Parkplatz abzustellen.

Sofern nichts anderes vereinbart wird, hat der Versicherungsnehmer von jedem derartigen Schaden den in der Police vereinbarten Selbstbehalt zu tragen.

4 Ausschlüsse

Soweit nichts anderes vereinbart ist, gilt die Musterkollektion nicht versichert

- a) bei Mitnahme auf Fahrten mit einspurigen Fahrzeugen und Kabrioletts
- b) während der Ausstellungen und Vorführungen auf Messen, Modeschauen und ähnlichen Veranstaltungen
- c) während der Ausstellung in Schaufenstern und Vitrinen

5 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

- a) Soweit nichts anderes vereinbart ist, beginnt der Versicherungsschutz in dem Zeitpunkt, in dem die in der Polizza bezeichnete Musterkollektion die Geschäfts- oder Wohnräume des Versicherungsnehmers oder Reisenden zum Zweck des unverzüglichen Antrittes einer Geschäftsreise verlässt und endet in dem Zeitpunkt, in dem die Musterkollektion dort nach Abschluss einer Geschäftsreise wieder eintrifft.
- b) Der Versicherungsschutz gilt auch für Transporte zwischen den Geschäftsräumen des Versicherungsnehmers und den Wohnräumen des Reisenden sowie während des Aufenthaltes der Musterkollektion in der Nacht vor Antritt der Reise und in der Nacht nach Rückkehr von dieser.

6 Versicherungssumme

Die Versicherungssumme hat dem Versicherungswert zu entsprechen.

Als Versicherungswert der Musterkollektion sowie der Verpackung gelten der Einstandspreis bzw. die Selbstkosten am Ort des Reiseantrittes bei Beginn der Versicherung.

Der Versicherungsnehmer hat ein Verzeichnis über die versicherten Gegenstände zu führen, aus welchem der Einzel- und Gesamtwert stets ersichtlich sein muss.

Besteht die versicherte Musterkollektion aus mehreren getrennt reisenden Teilen, so gilt der Gesamtwert aller Teile der Kollektion als Versicherungswert.

7 Vorschriften für Beförderung und Aufenthalt

Bei der Beförderung und während des Aufenthaltes der versicherten Gegenstände ist die verkehrsübliche Sorgfalt zu wahren.

Die Beförderung der versicherten Gegenstände hat unter Beachtung der Vorschriften der betreffenden Beförderungsunternehmen zu erfolgen.

8 Zeitlicher Geltungsbereich (Versicherungsdauer)

Der Versicherungsschutz besteht für die vertraglich festgelegte Geltungsdauer. Ist die Versicherung auf ein Jahr oder auf eine längere Zeit geschlossen und erfolgt spätestens drei Monate vor der angegebenen Verfallszeit weder von der Gesellschaft noch vom Versicherungsnehmer die Kündigung dieser Polizza, so bleibt dieselbe für ein weiteres Jahr in Kraft und wird auf diese Weise von Jahr zu Jahr stillschweigend verlängert. Die Kündigung bedarf zu Ihrer Verbindlichkeit der Schriftform.